Amts= und Anzeigeblatt

Mbonnement

viertelj. 1 M. 20 Bf. einfcließl. bes "Illuftr. Unterhaltungsbl." u. ber Dumor. Beilage "Geifenblafen" in ber Expedition, bei unfern Boten fowie bei allen Reichspoftanftalten.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erfdeint

möchentlich brei Ral und gwar Dienftag, Donnerftag u. Sonn. abend. Infertionspreis: bie fleinfpaltige Beile 10 Bf. 3m amtlichen Theile bie gefpaltene Beile 25 Bf.

N 141.

e

uhe,

und

uhe,

und

rif

n

m-

en!

ne

iten

m

ld

oma

45. Jahrgang. Dienstag, den 29. November

Berantwortlicher Redatteur, Druder und Berleger: E. Sannebobn in Gibenfiod.

1898.

Ronfurdverfahren.

lleber das Bermogen ber Sandelsfrau Alma Wilhelmine verw. Hassmann geb. Bafinnng in Schonheide wird heute am 1. November 1898, Rachmittags 6 Uhr bas Ronfursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Juftigrath Landrod in Gibenftod wird jum Ronfursverwalter ernannt. Konfurssorberungen sind bis zum 3. Dezember 1898 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Berwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konsursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 2. Dezember 1898, Vormittags 11 Uhr

und zur Britiung der angemeldeten Forderungen auf

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 16. Dezember 1898, Vormittags 11 Alfr
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anderaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konsursmasse gehörige Sache in Besith haben oder zur Konsursmasse etwas schuldig sind, wird ausgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Berpstichtung auserlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, sür welche sie aus der Sache abgesonderte Bestiedigung in Ansspruch nehmen, dem Konsursverwalter die zum 10. Dezember 1898 Anzeige zu machen.

Ronigliches Amtogericht zu Gibenftod. Befannt gemacht durch ben Berichtsschreiber: Aktuar Friedrich.

Befanntmachung,

die Anmeldung der Dftern 1899 ichulpflichtig werdenden Rinder betreffend. Oftern 1899 werden alle biejenigen Rinder fculpflichtig, welche bis babin bas fechfte Lebensjahr erfüllt haben.

Außer Diefen fonnen auch folde Rinder der Schule zugeführt werden, welche bis jum 30. Juni 1899 bas fechste Lebensjahr vollenden. Die Unmelbungen merben

Mittwoch, den 7. Dezember 1898, Nachm. von 2-5 Alfr

Donnerstag, den 8. Dezember 1898 und Greitag, den 9. Dezember 1898, Madim. von 2-5 206r für Die zweite Bürgericule im Direttorialzimmer Des neuen Schulgebandes

entgegen genommen. Bei dieser Anmeldung ift für alle Rinder der Impfidein, und für Kinder, die aus Gesundheitsrüdsichten vom Schulbesuche noch zurudbehalten werden sollen, ein ärztliches Zeugniß über die Rothwendigleit dessen, für die nicht in hiefiger Stadt geborenen Kinder aber außerdem eine ftandesamtliche Geburtsurtunde und ein Zaufzeugniß beigubringen.

Infoweit die Unmelbung der Rinder nicht durch die Eltern felbft erfolgt, find damit nur Erwachsene gu beauftragen, die über bie einschlagenden Berhaltniffe ber betreffenben

Stinder und ihrer Eltern genugende Ausfunft zu ertheilen vermogen. Unmelbungen burch Berfonen, welche eine ausreichende Ausfunft nicht geben fonnen, muffen gurudgewiesen werden, ebenfo werden von Schulfindern Unmeldungen überhaupt nicht entgegen genommen. Eiben ft od, am 28. Rovember 1898.

Der Rath der Stadt.

Müller.

Eltern und Erzicher, melde der Lateinschule Oftern 1899 Rnaben zuführen wollen, werden erfucht, die An-

melbung möglichft umgebend bei bem Unterzeichneten gu bewirfen. Eibenftod, ben 25. Rovember 1898.

Der Lateinichulansichuß. Bürgermeifter Deffe.

Mus Unlag ber im Dezember biefes Jahres hier vorzunehmenden Gemeinderatheergänzungswahlen werden die Listen der stimmberechtigten und wählbaren Gemeindemitglieder vom 30. dieses Monats ab 14 Tage lang während der gewöhnlichen Gesschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamte — Zimmer Rr. 3 — zur Einsichtnahme ausliegen. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit der Wahllisten bis zum 7. Dezember 1898 bei dem Gemeindevorstande zu

erheben find. Schonheibe, am 24. Rovember 1898.

Der Gemeinderath.

Berr Seinrich Bernbard Schumann,

bisher Schutymann in Cotta, ift heute als Schutymann für hiefigen Ort in Bflicht ge-

Schonheibe, am 22. Rovember 1898. Der Gemeinbevorftanb.

In Rachftehenbem wird bas

Ortsstatut für die Gemeinde Schönheide jur öffentlichen Renntnig gebracht.

Schonbeibe, am 23. Rovember 1898. Der Gemeinderath.

I. Gemeinbevermögen.

Ueber das Bermögen und die Schulden der Gemeinde ift alljährlich im Anschluß an die Jahresrechnungen eine llebersicht aufzustellen und dem Gemeinderath vorzulegen. Außerdem ist über das Inventar der Gemeinde ein besonderes Berzeichniß zu führen; letteres ift jederzeit nachzutragen und alljährlich ben Rechnungen beizufügen.

II. Gemeindemitglieder.

Als Gemeindemitglieder sind diejenigen selbstständigen Personen zu betrachten, welche im Gemeindebezirk Schönheide wesentlich wohnhaft sind, oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben, oder ein Grundstück besitzen.

Anfässig ist dasjenige Mitglied, das im Grunds und Hypothelenbuche als Besitzer eines im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücks irgend welcher Art eingetragen ist.

Mule auswarts wohnhaften Eigenthumer von Grundftuden im Gemeindebezirf haben ein im Orte wohnhaftes Gemeindemitglied als Bertreter zur Empfangnahme von Zustellsungen und Berfügungen der Gemeindebehörde zu bestellen.

Diese Bestellung ist zu Bermeidung einer Ordnungsstrase von 10 M. — Ps. auf dem Gemeindeamte innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Aufsorderung anzuzeigen.

Jeder Haushaltungsvorstand ift verpflichtet, alle ihm von dazu besugten Gemeindes organen, sei es der politischen, Kirchen- oder Schulgemeinde, vorgelegten Listen, die zu statistischen oder sonstigen amtlichen Erhebungen bestimmt sind, vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Die Beigerung ober Unterlaffung wird für ben einzelnen Fall mit einer Ordnungsftrafe bis zu 10 M. — Bf. geahndet.

III. Gemeindebedürfniffe und Leiftungen.

Soweit die Einnahmen der Gemeinde zur Dedung der Bedürfniffe nicht ausreichen, wird das Fehlende nach Maßgabe eines besonderen Regulativs durch Anlagen aufgebracht.

Die Gemeindeleiftungen bestehen mit Musnahme ber Ginquartierungslaft und bem Teuerwehrdienfte nur in baaren Gelbentrichtungen.

IV. Bufammenfehung der Gemeindebertretung.

Der Gemeinderath befteht aus:

bem Gemeindevorftand, drei Gemeindealteften und fechzehn Musichusperfonen.

Bon den fechgehn Musichufperfonen haben

a) brei ber Claffe ber hochftbefteuerten Unfaffigen,

b) neun ber Claffe ber übrigen Anfäffigen,

c) vier ber Claffe ber Unanfaffigen

angehören. Den Unfaffigen gleich geachtet werden die Chemanner anfäffiger Frauen.

§ 10. Die Claffe ber hochftbesteuerten Anfaffigen bilben Diejenigen, welche auf ihren im Gemeinbebezirf gelegenen Grundbesit mindeftens 300 Steuereinheiten haften haben.

Bur Falle außerorbentlichen Ausscheidens beziehentlich bauernder Behinderung von

Aut Hale angerbrechtlichen einsicheibens beziehentlich danernoer Segmoerung von Ausschußpersonen werden unter analoger Anwendung der Bestimmungen in §§ 9 und 10 für jede der in § 9 gedachten drei Classen auf je 2 Jahre zwei Ersahmänner gewählt. Die Ersahmänner treten auf Ersordern nach der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen beziehentlich dei Stimmengleichheit nach dem gleich bei Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehenden Loos in den Gemeinderath ein und scheiden mit dem Zeitpunste aus, mit welchem Die Ausschuftperson, an beren Statt ber Erfagmann eingetreten ift, ausscheiben wurde.

V. Bahl der Musichufperfonen.

§ 12. Die Musichuspersonen und Erfagmanner werben von ben nach ber Landgemeindeordnung stimmberechtigten Berjonen und zwar die Bertreter ber Ansaffigen beider Classen burch die fammtlichen Ansassigen, die Bertreter ber Unansassigen bagegen durch lettere in je einem Bahlafte gemählt.

je einem Bahlafte gewählt.

Die Bahl der Ersatmänner hat mit der Bahl der Ausschußpersonen jedesmal gleichszeitig zu geschehen, wobei in jedem der beiden Bahlafte die sämmtlichen Ramen der zu wählenden Bertreter auf einen Stimmzettel in der Weise aufzusühren sind, daß die Namen der Ausschußpersonen zuerst stehen, danach diesenigen der Ersatmänner solgen u. außerdem hinter jedem Namen die Bezeichnung "Ausschußperson" oder "Ersatmänne" enthalten sein muß.
Insoweit Stimmzettel diesen Ersordernissen nicht entsprechen, sind sie ungültig.
In den Stimmzetteln darf nur weißes Bapier genommen werden, sie dürsen seine äußeren Kennzeichen tragen und müssen dem Wahlvorsteher derart zusammengefaltet überzeichen werden, daß die darauf verzeichneten Namen vollständig bedeckt sind.

Diesen Borschriften nicht entsprechende Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher zurücksuweisen.

Bum Zwecke der Stimmenabgabe wird der Gemeindebezirk in zwei Bahlbezirke gestheilt. Die Abgrenzung der beiden Bahlbezirke ift vom Gemeinderath rechtzeitig festzusetzen und mindeftens 8 Tage por jeber Bahl befannt gu machen.

VI. Gigungen Des Gemeinderathe.

Gemeinderathssitzungen finden so oft als nothig, mindestens aber aller 4 Wochen statt. Die Gemeinderathssitzungen find in der Regel öffentliche. Ausnahmen hiervon haben einzutreten für solche Gegenstände, deren Beröffentlichung der Gemeinderath nicht im Ins tereffe ber Bemeinde erachtet.

Bu ben in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandelnden Gegenständen gehören ein für alle Male Anlagen-Reclamationen.

Die Einladung zu den Gemeinderathssitzungen erläßt der Gemeindevorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 2 Tage vor der Sitzung. In den Gemeinderathssitzungen kann über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, mur dann berathen u. Beschluß gesaßt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. VII. Musichuffe.

Auger

a) dem Spartaffenansfouf, b) dem Ausschuf für die gewerbliche Fortbildungsfoule, c) dem Ausschuf für die Seletta,